

juris-Abkürzung: SozAnerkG HE 2010

Ausfertigungsdatum: 21.12.2010

Gültig ab: 29.12.2010

Gültig bis: 31.12.2032

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: GVBl. I 2010, 614

Gliederungs-Nr.: 70-265

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,
Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -
pädagogensowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen
(Sozialberufeanerkennungsgesetz)
Vom 21. Dezember 2010

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2032

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025
(GVBl. 2025 Nr. 79)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogensowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeanerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010	29.12.2010 bis 31.12.2032
§ 2 - Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung	01.01.2026 bis 31.12.2032
§ 5 - Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase	01.01.2026 bis 31.12.2032
§ 6 - Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung	01.01.2026 bis 31.12.2032
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	20.11.2025 bis 31.12.2032

§ 2 **Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses oder eines Bachelorabschlusses einer staatlich anerkannten Berufsakademie in einem Studiengang der sozialen Arbeit oder einem vergleichbaren Studiengang der dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht und der Absolvierung einer Praxisphase nach Abs. 2 erteilt, soweit im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Lan-

desbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt. Die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 14 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ersetzt die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass

1. eine strukturierte, von der Hochschule oder der Berufsakademie angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem einer mindestens 100-tägigen Vollzeittätigkeit (800 Stunden) entsprechenden Umfang erfolgt ist,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule oder der Berufsakademie und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,
3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie des Kinderschutzes nachgewiesen werden und
4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule oder der Berufsakademie nachgewiesen werden.

(3) § 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn

1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabweisbarer Grund entgegenstand, oder
2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

§ 5

Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase

(1) Die Hochschulen oder die staatlich anerkannten Berufsakademien regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Zulassung von Praxisstellen, zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer Satzung, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.

(2) Soweit die Praxisphase vollständig nach Abschluss des Studiums durchgeführt wird, können für diese Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Hierbei ist höchstens der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Mindestumfang der Praxisphase berücksichtigungsfähig.

§ 6

Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 2 gleichwertig ist. Über den Antrag entscheidet das für die Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. Die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine Hochschule übertragen. Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen nach dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 641). Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.